



Satzung
über den Schutz der Baumbestände zwischen dem Wasserzug von Donnermoor und dem Binsenweg im Bereich
der Flurstücke 83/4 und 83/10 der Flur 45

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86) und §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 25.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden die Baumbestände zwischen dem Wasserzug von Donnermoor und dem Binsenweg im Bereich der Flurstücke 83/4 und 83/10 der Flur 45, Gemarkung Ganderkesee, nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2
Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in der Anlage 1 beschriebenen und in der Karte (Anlage 2) dargestellten Baumbestände, einschließlich eines Radius von 5m ab der Stammmitte, werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Karte im Maßstab von 1 : 5000, die dieser Satzung als Anlage 2 beigelegt ist. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Ausfertigungen der Karte (Anlage 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (4) Die Baumbestände sowie die zu sichernden Grundflächen erhalten das Kurzkennzeichen LB-OL 224

§ 3
Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten, in einem Abstand von 5 m vom Stammmittelpunkt:

1. die Bodengestalt zu verändern;
Erdsilos anzulegen oder Boden, Bauschutt, Abraum, Gartenabfälle oder ähnliche Materialien einzubringen oder zu lagern;
2. Befestigungen jeder Art herzustellen (z.B. Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster, Mineralgemisch usw.);
3. Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen vorzunehmen;
4. Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern;
5. die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 4
Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfaßt:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
Maßnahmen, die gemäß § 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) durchgeführt werden gelten ebenfalls als erlaubnisfreie Maßnahmen.

Der Verbau mit Holzpfählen und Faschinen aus nichttropischer Herkunft, als auch eine Befestigung mit Steinschüttungen als Erlaubnisfreie Maßnahme zur Gewässerunterhaltung stellen ebenfalls erlaubnisfreie Maßnahmen dar.

§ 5

Pflege und Entwicklungsmaßnahmen (gemäß § 29 des NNatSchG)

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Ganderkesee erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 6
Ausnahmen (gemäß § 53 des NNatSchG)

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
- a) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 - b) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden. Im Randbereich des Gewässers ist die Neuanpflanzung in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungsverband abzustimmen.

§ 7
Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag (gemäß § 53 des NNatSchG) Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8
Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 NNatG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 62 NNatG).

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 5 unterläßt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,-- geahndet werden.

§ 10
Folgebeseitigung

Derjenige Handlungsstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Ganderkesee, den 07.05.1999
Bürgermeister

H. Kuttmann



[Handwritten Signature]
Gemeindedirektor

Anlage 1
zur Satzung über den Schutz der Baumbestände zwischen dem Wasserzug von Donnermoor und dem Binsinweg im Bereich der Flurstücke 83/4 und 83/10
(Gemarkung Ganderkesee)

1	2	3	4	5	6	7
Kurzzeichen	Name Bezeichnung des geschützten Landschaftsteiles	Kurze Charakterisierung	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	Derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-224	Baumbestände zwischen dem Wasserzug von Donnermoor und dem Binsinweg	12 ortsbildprägende Einzelbäume mit Stammdurchmessern von 30-80cm. (Eichen und Birken)	Erhaltung von Gehölzbeständen entlang eines Gewässers. Erhalt von Lebensstätten des innerörtlichen ökologischen Gefüges. Sicherung von Lebensstätten für Wirbellose und die Avifauna. Belebung des Orts- und Landschaftsbildes.	Flurstücke 83/4 und 83/10 der Flur 45 (Gemarkung Ganderkesee)	Brachfläche Waldfläche	235 qm

Anlage 2

Baumbestände zwischen dem Wasserzug von Donnermoor und dem Binsinweg Flurstücke 83/4 und 83/10 der Flur 45 (Gemarkung Ganderkesee)
Landschaftsbestandteil LB-OL-224

- Auszug aus der DGK 5, Nr. 2917/26
- Vervielfertigungserlaubnis erteilt am 26.09.86 Az. 05103/1986, Katasteramt Delmenhorst.

Legende:

⊙ Einzelbäume mit einer geringen Fläche

Kartenauszug:

